

Kurzinfor

Entlastungspaket mit Energiepreispauschale

Was Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbstständige jetzt wissen müssen

Die wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Krise und des Ukraine-Krieges belasten in Deutschland sowohl Arbeitnehmer als auch Unternehmer. Steigende Energiepreise verschärfen Lieferkettenprobleme und Berufspendler müssen hohe Benzinkosten in Kauf nehmen. Auch das Heizen wird immer teurer. Die Bundesregierung hat deshalb ein Entlastungspaket auf den Weg gebracht. Mit verschiedenen Maßnahmen sollen die wirtschaftlichen Folgen der aktuellen Entwicklungen für Bürger abgemildert werden. So kommt beispielsweise eine neue Energiepreispauschale zum Einsatz, die vom Arbeitgeber ausgezahlt wird. Doch auch weitere Maßnahmen sollen für eine Entlastung bei den Bürgerinnen und Bürgern sorgen.

Maßnahmen durch Entlastungspakete

Der Krieg in der Ukraine, die verschärfte Situation in der Energiewirtschaft und nicht zuletzt auch generell steigende Preise haben bei vielen Menschen in Deutschland Sorgen ausgelöst. Die aktuellen Energiepreise wurden sowohl in den Medien als auch in der Politik diskutiert. Wie kann man insbesondere einkommensschwächere Bürger entlasten? Mit dieser Frage hat sich die Bundesregierung befasst und verschiedene Entlastungen auf den Weg gebracht. Worum geht es?

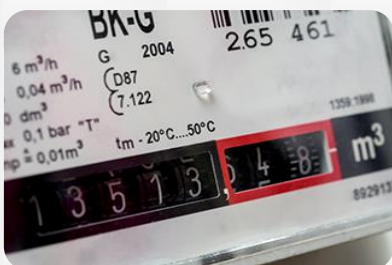
Die Bundesregierung hat verschiedene Maßnahmen beschlossen, die in mehreren Gesetzgebungsprozessen umgesetzt wurden. So wurden zum Beispiel eine neue Energiepreispauschale und ein Familienzuschuss im Rahmen Steuerentlastungsgesetzes 2022 beschlossen. Bereits im Mai 2022 haben Bundestag und Bundesrat dem Gesetz zugestimmt. Das Steuerentlastungsgesetz 2022 wurde am 27. Mai 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Energiepreispauschale (EPP) für Erwerbstätige

Im Fokus der gewährten Maßnahmen steht eine neue Energiepreispauschale (EPP). Die gesetzliche Regelung erfolgte in den §§ 112 ff. EStG. Die Pauschale beträgt 300 Euro. Doch wer hat Anspruch auf diese Pauschale? Alle Personen, die in 2022 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig in Deutschland sind und Einkünfte

- aus Land- und Forstwirtschaft
- aus einem Gewerbebetrieb
- aus selbstständiger Arbeit oder
- aus nichtselbstständiger Arbeit

beziehen, haben Anspruch auf die Energiepreispauschale (§ 113 EStG).



Steuerberater Bosbach

Hermann-Seger-Str. 33-35
50226 Frechen
Telefon: +49 2234 / 1882-0
E-Mail: Kanzlei@StB-Bosbach.net,
Internet: www.StB-Bosbach.net

Kurzinfo

Entlastungspaket mit Energiepreispauschale

Was Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbstständige jetzt wissen müssen

Hinweis:

In einem FAQ zur Energiepreispauschale (Stand 17. Juni 2022) weist das BMF darauf hin, dass auch Grenzgänger oder Grenzpendler die Energiepreispauschale erhalten können. Diese erhalten die Pauschale jedoch nicht vom Arbeitgeber ausbezahlt, sondern mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung 2022.

Bei den Arbeitnehmern sind u.a. folgende Personengruppen anspruchsberechtigt: Arbeiter, Angestellte, Auszubildende, Beamte, Richter, Soldaten, Minijobber, Aushilfskräfte der Land- und Forstwirtschaft, Arbeitnehmer in Altersteilzeit, Arbeitnehmer in Elternzeit u.v.m.

Tipp:

Einen umfangreichen Überblick zu den Anspruchsberechtigten gibt das BMF auf der Seite <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-06-17-Energiepreispauschale.html>.

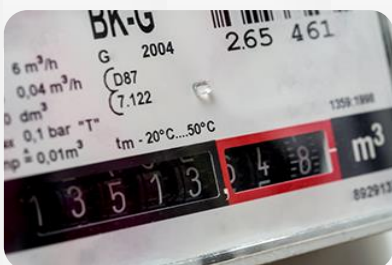
Hier werden auch Einzelfragen beleuchtet, beispielsweise bei geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern.

Und wie erhält man nun die Pauschale? Entweder durch Festsetzung mit der Einkommensteuerveranlagung 2022 oder durch Auszahlung durch den Arbeitgeber.

Umsetzung der Energiepreispauschale

Vorab sei bereits darauf hingewiesen: Das Finanzamt wird bei jeder Einkommensteuererklärung 2022 den Anspruch auf die Energiepreispauschale prüfen. Wurde sie also bisher noch nicht ausbezahlt, muss kein spezifischer Antrag gestellt werden. Die Pauschale wird mit der Einkommensteuer 2022 festgesetzt.

Doch wie erhält man die Pauschale nun? Bei Arbeitnehmern soll die Pauschale vom Arbeitgeber im September ausbezahlt werden. Dabei ist zu beachten, dass es sich um einen lohnsteuerpflichtigen sonstigen Bezug handelt. Die Auszahlung ist in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung anzugeben mit dem Großbuchstaben E. Für die Frage, wer die Auszahlung übernimmt, ist der 1. September 2022 ausschlaggebend. Wenn also beispielsweise ein Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber wechselt, so ist derjenige Arbeitgeber zuständig, bei dem der Arbeitnehmer am 1. September 2022 beschäftigt ist. Und wenn der



Steuerberater Bosbach

Hermann-Seger-Str. 33-35
50226 Frechen
Telefon: +49 2234 / 1882-0
E-Mail: Kanzlei@StB-Bosbach.net,
Internet: www.StB-Bosbach.net

Kurzinfo

Entlastungspaket mit Energiepreispauschale

Was Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbstständige jetzt wissen müssen

Arbeitnehmer zum 1. September 2022 überhaupt nicht beschäftigt ist? Dann wird die Energiepreispauschale im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt.

Arbeitgeber sind also für die Auszahlung der Pauschale gefordert. Die Energiepreispauschale wird den Arbeitgebern jedoch auch wiedererstattet. So können Arbeitgeber die Energiepreispauschale gesondert vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer entnehmen, die bei monatlichem Anmeldezeitraum bis zum 12.9.2022, bei vierteljährlichem Anmeldezeitraum bis zum 10.10.2022 und bei jährlichem Anmeldezeitraum bis zum 10.1.2023 anzumelden und abzuführen ist.

Wenn der Gesamtbetrag der Energiepreispauschale den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, übersteigt, erhält der Arbeitgeber in Höhe des übersteigenden Betrags eine Erstattung. In diesem Fall muss der Arbeitgeber eine sog. Minus-Lohnsteuer-Anmeldung abgeben.

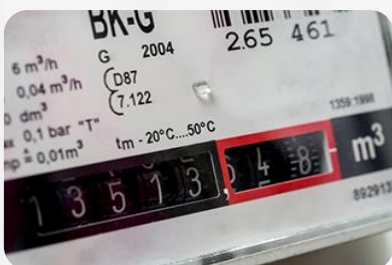
Tipp:

Im Zusammenhang mit der Lohnsteuer-Anmeldung gewährt die Finanzverwaltung Erleichterungen. Wenn Arbeitgeber die Lohnsteuer-Anmeldung beispielsweise quartalsweise einreichen, wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die Auszahlung (statt im September) abweichend im Oktober erfolgt. Und wenn Arbeitgeber überhaupt keine Anmeldungen abgeben, weil sie beispielsweise nur Minijobber beschäftigen, dann wird die Energiepreispauschale im Rahmen der Einkommen-steuerveranlagung festgesetzt.

Hinweis:

Die Energiepreispauschale hat im Ergebnis keine Auswirkung auf den Gewinn des Arbeitgebers. In der Buchführung wird die Ausbezahlung der Pauschale an die Arbeitnehmer als Betriebsausgabe behandelt. Die Erstattung über die Lohnsteuer-Anmeldung wird als Betriebseinnahme eingestuft.

Etwas anders gehandhabt wird die Umsetzung der Energiepreispauschale bei Selbstständigen und Gewerbetreibenden. Hier wird die Steuervorauszahlung für das 3. Quartal gesenkt. Es kommt also zu einer Herabsetzung der Vorauszahlung zum 10. September 2022.



Steuerberater Bosbach

Hermann-Seger-Str. 33-35
50226 Frechen
Telefon: +49 2234 / 1882-0
E-Mail: Kanzlei@StB-Bosbach.net,
Internet: www.StB-Bosbach.net

Kurzinfo

Entlastungspaket mit Energiepreispauschale

Was Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbstständige jetzt wissen müssen

Ausnahme: Der Selbstständige/Gewerbetreibende erzielt noch Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Die Energiepreispauschale wird nur einmal für den Anspruchsberechtigten gewährt. Wurde dennoch die Energiepreispauschale sowohl durch eine automatische Herabsetzung der Vorauszahlungen als auch eine Auszahlung durch den Arbeitgeber doppelt gewährt, wird dies im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung korrigiert.

Und falls die für den 10. September 2022 festgesetzten Vorauszahlungen weniger als 300 Euro betragen, mindert die Pauschale die Einkommensteuer-Vorauszahlung auf 0 Euro. Anspruchsberechtigte erhalten den übersteigenden Betrag dann nach Abgabe ihrer Einkommensteuererklärung automatisch vom Finanzamt.

Die Herabsetzung der Vorauszahlung erfolgt entweder durch einen geänderten Vorauszahlungsbescheid oder durch eine Allgemeinverfügung.

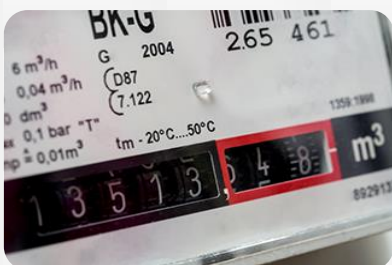
Energiepreispauschale unterliegt der Einkommensteuer

Um einen Irrtum zu vermeiden: Erwerbstätige müssen bei der Energiepreispauschale das Finanzamt einkalkulieren. Die Energiepreispauschale unterliegt der Einkommensteuer. Wichtig für Selbstständige bzw. Gewerbetreibende ist, dass die Energiepreispauschale nicht der Umsatzsteuer oder Gewerbesteuer unterliegt.

Und bei Arbeitnehmern? Die Steuerpflicht führt nun nicht dazu, dass alle Arbeitnehmer eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen. Wichtig ist die Abgabe der Steuererklärung in den Fällen, in denen die Auszahlung der Pauschale nicht über einen Arbeitgeber erfolgt. Auch Minijobber erhalten die Energiepreispauschale. Minijobber, die pauschal besteuert werden, müssen eine Erklärung abgeben, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Dann wird aus Vereinfachungsgründen auf eine Besteuerung der Energiepreispauschale verzichtet.

Hinweis:

Die Energiepreispauschale ist nicht beitragspflichtig im Rahmen der Sozialversicherung. Es handelt sich um kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt – mit anderen Worten: Die Energiepreispauschale wird auch nicht auf die 450-Euro-Grenze (ab Oktober: 520 Euro-Grenze) angerechnet.



Steuerberater Bosbach

Hermann-Seger-Str. 33-35
50226 Frechen
Telefon: +49 2234 / 1882-0
E-Mail: Kanzlei@StB-Bosbach.net,
Internet: www.StB-Bosbach.net

Kurzinfo

Entlastungspaket mit Energiepreispauschale

Was Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbstständige jetzt wissen müssen

Bei einer Besteuerung macht sich die progressive Steuertabelle bemerkbar: Bürgern mit einem niedrigeren Steuersatz bleibt demnach mehr von diesem Zuschuss netto als Erwerbstätigen mit höherem Einkommen. Vor allem Geringverdiener sollen mit der Pauschale finanziell entlastet werden.

Offene Fragen und Kritik zur Energiepreispauschale

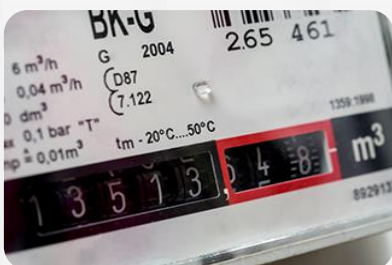
Doch wie funktioniert das in der Praxis? Vor allem bei der Umsetzung gibt es noch einige Fragezeichen. Bei Arbeitnehmern erfolgt die Auszahlung über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn. Das bringt für Arbeitgeber jedoch auch erheblich Arbeit mit sich. Zudem muss genau geprüft werden, welche Arbeitnehmer am 1. September 2022 beschäftigt sind. Vor allem bei Neueinstellungen oder einem Arbeitgeberwechsel muss genau hingeschaut werden. Die Lohnbuchführung wird sich daher auf einen Mehraufwand einstellen müssen.

Durch die Steuerpflicht der Energiepreispauschale haben viele Erwerbstätige ein Fragezeichen: Wie viel wird von der Energiepreispauschale überhaupt tatsächlich im Geldbeutel ankommen?

Kritik wurde bereits laut, da laut den aktuellen Plänen manche Bevölkerungsgruppen komplett außen vor bleiben. So werden beispielsweise Rentnerinnen und Rentner von dieser Energiepreispauschale nicht profitieren, wenn sie neben den Alterseinkünften nicht noch weitere Einkünfte erzielen. Die Maßnahme wird deshalb kontrovers diskutiert.

Tipp:

Es bleibt abzuwarten, wie die Umsetzung bei der Energiepreispauschale konkret gelingen wird. Die momentan steigende Kostenbelastung der Bürgerinnen und Bürger wird sie ggf. nur teilweise ausgleichen können, insbesondere aufgrund der Besteuerung. Zu den aktuellen Fragen berät Sie auch gerne Ihre Steuerberaterin oder Ihr Steuerberater.



Steuerberater Bosbach

Hermann-Seger-Str. 33-35
50226 Frechen
Telefon: +49 2234 / 1882-0
E-Mail: Kanzlei@StB-Bosbach.net,
Internet: www.StB-Bosbach.net

Kurzinfo

Entlastungspaket mit Energiepreispauschale

Was Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbstständige jetzt wissen müssen

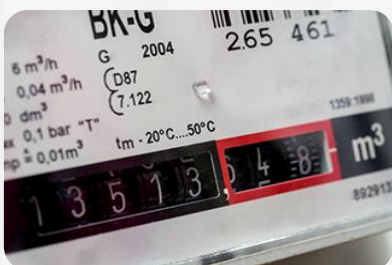
Weitere Maßnahmen

Neben der Energiepreispauschale hat die Koalition weitere Entlastungen gewährt:

- Zum 1. Juli 2022 entfiel die EEG-Umlage.
- Familien erhalten einmalig einen **Bonus von 100 Euro/Kind** ergänzend zum Kindergeld von der Familienkasse. Die Zahlung erfolgt ab Juli 2022 automatisch. Wichtig dabei ist, dass dieser Betrag auf den Kinderfreibetrag angerechnet wird.
- Für **Empfänger von Sozialleistungen** erfolgt eine **Einmalzahlung von 200 Euro** pro Person.
- Die **Energiesteuer auf Kraftstoffe** wurde befristet für drei Monate (Juni bis August 2022) gesenkt.
- Die Koalition hat für 90 Tage bundesweit ein **Ticket für 9 Euro/Monat** für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) eingeführt. Dieses Ticket kann für die Monate Juni bis August 2022 genutzt werden.

Wie werden die Maßnahmen gesetzlich umgesetzt?

- Die Energiepreispauschale und der Familienzuschuss wurden im Gesetzgebungsverfahren als Änderungsantrag zum Steuerentlastungsgesetzes 2022 eingebracht.
- Die Einmalzahlung für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen wurde in das Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz eingebracht.
- Das 9-Euro-Ticket wurde mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes umgesetzt.
- Die befristete Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe wurde mit dem Energiesteuersenkungsgesetz umgesetzt.



Steuerberater Bosbach

Hermann-Seger-Str. 33-35
50226 Frechen
Telefon: +49 2234 / 1882-0
E-Mail: Kanzlei@StB-Bosbach.net,
Internet: www.StB-Bosbach.net

Kurzinfo

Entlastungspaket mit Energiepreispauschale

Was Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbstständige jetzt wissen müssen

Die wichtigsten 5 Punkte des Maßnahmenpakets

- Energiepreispauschale für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbstätige
- Familienzuschuss von einmalig 100 Euro/Kind
- Einmalzahlung für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen
- Absenkung der Energiesteuer
- Ticket für 9 Euro/Monat für 90 Tage ÖPNV

Gerade im Zusammenhang mit den steigenden Energiepreisen sei außerdem das Steuerentlastungsgesetz 2022 erwähnt. Auch hier hat die Bundesregierung weitere Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger auf den Weg gebracht, insbesondere durch

- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags
- Anhebung des Grundfreibetrags für 2022
- Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler

© 2022 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

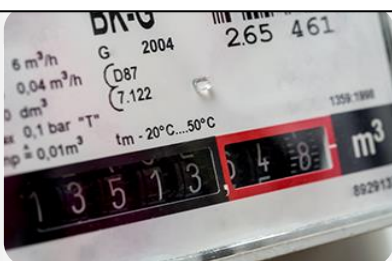
Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Bild: © Volker Pape/www.stock.adobe.com

Stand: Juli 2022

E-Mail: literatur@service.datev.de



Steuerberater Bosbach

Hermann-Seger-Str. 33-35
50226 Frechen
Telefon: +49 2234 / 1882-0
E-Mail: Kanzlei@StB-Bosbach.net,
Internet: www.StB-Bosbach.net